

## ÖFFENTLICHER DIENST VON WALLONIEN

### **Entwurf eines Erlasses der wallonischen Regierung vom ... (Datum) über regionalisierte Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und zur Änderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 23. Mai 2019 zur Delegation von Befugnissen an den öffentlichen Dienst von Wallonien**

Die wallonische Regierung,

Gestützt auf das Sondergesetz vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, Artikel 87 §§ 1 und 2;

Gestützt auf das Dekret vom 4. April 2019 über Geldbußen in Bezug auf Straßenverkehrssicherheit, Artikel 3, 5, 6, 7, 13, 16 und 24;

Gestützt auf den königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 über allgemeine Vorschriften für die Straßenverkehrspolizei und die Nutzung öffentlicher Straßen;

Gestützt auf den Bericht vom 12. September 2023, der gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der UN-Weltfrauenkonferenz in Peking im September 1995 und zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Bereiche der Regionalpolitik verfasst wurde;

Gestützt auf die Stellungnahme des Finanzinspektors vom 3. Oktober 2023;

Gestützt auf die Zustimmung des Haushaltsministers vom XX ... (Datum);

Gestützt auf die Mitteilung an die Europäische Kommission vom XX ... (Datum) gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Gestützt auf die Stellungnahme Nr. XX.XXX/X des Staatsrats vom ... (Datum) gemäß Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nummer 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Gestützt auf den königlichen Erlass vom XX ... (Datum) über die Straßenverkehrsordnung;

Auf Vorschlag der Ministerin für Straßenverkehrssicherheit und des Ministers für Mobilität;

Nach Beratungen,

## **WIRD ANGEORDNET:**

### **Kapitel 1. Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1.** § 1. Für die Zwecke dieses Erlasses gelten die folgenden Begriffe und Definitionen:

1. die Straßenverkehrsordnung: der königliche Erlass vom ... (Datum) über die Straßenverkehrsordnung;
2. das Dekret vom 4. April 2019: das Dekret vom 4. April 2019 über Geldbußen in Bezug auf Straßenverkehrssicherheit;
3. die technischen Vorschriften: der königliche Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, ihre Bauteile und Sicherheitsvorrichtungen und der königliche Erlass vom 10. Oktober 1974 zur Festlegung allgemeiner Vorschriften über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder und ihre Anhänger sowie alle Rechtsvorschriften der Region über die technischen Anforderungen an Fahrzeuge;
4. die Ladung: alle mit einem Fahrzeug beförderten Güter oder Ausrüstungen;
5. der kommunale Parkausweis: ein von der Gemeinde ausgestellter Ausweis, der seinen Inhaber zu besonderen Parkvorschriften für befristetes Parken oder gebührenpflichtiges Parken berechtigt;

In Bezug auf Nummer 5 erlaubt der kommunale Parkausweis seinem Inhaber, auf reservierten Plätzen gemäß den Bestimmungen des Gemeinderats zu parken.

**Artikel 2.** Die Artikel 6 bis 8 gelten nicht für Fahrzeuge, die von den in Artikel 3 genannten qualifizierten Bediensteten verwendet werden, und für vorrangige Fahrzeuge auf vorrangigen Einsätzen.

Die Artikel 6 bis 12 dieses Erlasses und die Artikel 20, 21 und 22 der Straßenverkehrsordnung gelten nicht für Verwaltungsfahrzeuge, die zur Überwachung, Kontrolle und Instandhaltung von Straßen dienen, wenn sie mit der Art oder dem vorübergehenden oder dauerhaften Einsatzzweck des Fahrzeugs unvereinbar sind.

### **Kapitel 2. Qualifizierte Bedienstete, Anordnungen von qualifizierten Bediensteten und Anweisungen von Signalgebern, Brückenwachen und Koordinatoren und Begleitpersonen von Sonderfahrzeugen**

#### **Abschnitt 1. Qualifizierte Bedienstete**

**Artikel 3.** Zu den qualifizierten Bediensteten für die Ermittlung und Feststellung der im Anhang aufgeführten Verstöße gehören:

1. die in Artikel 14 des Dekrets vom 4. April 2019 genannten qualifizierten Bediensteten;
2. die Bediensteten öffentlicher Verkehrsbetriebe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
3. Ingenieure und andere Bedienstete, die für die Überwachung öffentlicher Straßen zuständig sind;
4. leitende Ingenieure, Ingenieure, Brigadeleiter und technische Bedienstete in Bezug auf den Verkehr auf staatlichen Forststraßen und -wegen.

In Bezug auf Nummer 2 werden Bedienstete öffentlicher Verkehrsbetriebe mit einem gerichtspolizeilichen Auftrag ausgestattet, um Verstöße gegen Signale im Zusammenhang

mit dem öffentlichen Verkehr festzustellen. Dabei wird vorausgesetzt, dass keine Einsatzkräfte der föderalen Polizei und der örtlichen Polizei am Einsatzort anwesend sind.

## **Abschnitt 2. Anordnungen von qualifizierten Bediensteten**

**Artikel 4.** § 1. Verkehrsteilnehmer befolgen unverzüglich die Anordnungen der in Artikel 3 Nummer 1 genannten Bediensteten. Außerdem müssen Verkehrsteilnehmer den Anordnungen der in Artikel 3 Nummern 2, 3 und 4 genannten Bediensteten nachkommen, sofern keine Einsatzkräfte der föderalen Polizei und der örtlichen Polizei am Einsatzort anwesend sind.

Als Anordnungen gelten:

1. ein vertikal angehobener Arm, was ein Anhalten für alle Verkehrsteilnehmer bedeutet, mit Ausnahme derjenigen, die sich innerhalb einer Kreuzung befinden und diese räumen;
2. ein oder zwei horizontal ausgestreckte Arme, was ein Anhalten für Verkehrsteilnehmer aus Richtungen bedeutet, die sich mit den Richtungen kreuzen, die durch den oder die ausgestreckten Arme angezeigt werden;
3. das transversale Schwingen einer roten Ampel, was ein Anhalten für Fahrer bedeutet, auf die das Licht gerichtet ist.

§ 2. Anordnungen an Verkehrsteilnehmer, die sich in Bewegung befinden, werden nur von Bediensteten erteilt, die das Abzeichen ihrer Funktion tragen.

Diese Abzeichen müssen Tag und Nacht erkennbar sein.

§ 3. Jeder Fahrer eines angehaltenen oder geparkten Fahrzeugs muss das Fahrzeug entfernen, sobald er von einem qualifizierten Bediensteten dazu angewiesen wird.

Wenn sich der Fahrer weigert oder abwesend ist, kann der qualifizierte Bedienstete das Fahrzeug von Amts wegen entfernen lassen. Der Abtransport erfolgt auf Gefahr und Kosten des Fahrers und der zivilrechtlich verantwortlichen Personen, es sei denn, der Fahrer ist abwesend und das Fahrzeug wurde rechtmäßig geparkt.

Unter den gleichen Bedingungen wie in Absatz 2 wird ein Verkehrsteilnehmer von einem Bediensteten begleitet, der zur Ausübung dieser Befugnis qualifiziert ist.

## **Abschnitt 3. Anweisungen von Signalgebern, Brückenwachen und Koordinatoren und Begleitpersonen von Sonderfahrzeugen**

**Artikel 5.** § 1. Verkehrsteilnehmer befolgen die Anweisungen von:

1. Baustellensignalgebern;
2. Bediensteten, die für die Überwachung und den Betrieb von Brücken mit Verbindung zu öffentlichen Straßen zuständig sind und den Verkehr auf und um diese Bauten regeln;
3. Straßenverkehrskordinatoren und Begleitpersonen, die eine reibungslose, sichere und ordnungsgemäße Fahrt von Sondertransporten gewährleisten.

§ 2. Die in § 1 Nummern 1 und 2 genannten Signalgeber und Bediensteten tragen eine rückstrahlende Sicherheitsjacke mit der Aufschrift „Signalgeber“ auf der Vorderseite und Rückseite der Jacke. Signalgeber müssen außerdem mit einer Scheibe ausgestattet sein, auf der das Zeichen C3 oder die rote Ampel gemäß Artikel 4 § 2 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung abgebildet ist.

Sie können folgende Anweisungen geben, um einen reibungslosen und sicheren Verkehrsfluss zu gewährleisten:

1. den Verkehr anhalten;
2. den Verkehr über eine andere Strecke umleiten.

### **Kapitel 3. Geschwindigkeit**

#### **Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften**

**Artikel 6.** § 1. Alle Verkehrsteilnehmer müssen ihr Verhalten an die Anordnung und Auslastung des Ortes, die Verkehrsdichte, die Sicht, die Straßenverhältnisse, die Wetterbedingungen, die Art, den Zustand und die Ladung ihres Fahrzeugs sowie an die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer anpassen.

Fahrer müssen gegenüber schutzbedürftigeren Verkehrsteilnehmergruppen, darunter Fußgänger und Radfahrer und insbesondere Kinder, Personen mit eingeschränkter Mobilität und Menschen mit Behinderung, sowie gegenüber Personal zur Instandhaltung von Straßen und straßenseitigen Einrichtungen äußerst vorsichtig sein.

Jeder Fahrer muss seine Geschwindigkeit anpassen und darf dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschreiten.

Jeder Fahrer muss unter allen Umständen vor einem absehbaren Hindernis anhalten können.

§ 2. Bei Begegnungen im Verkehr reduziert ein Fahrer, dessen Weiterfahrt durch ein Hindernis oder die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer behindert wird, seine Geschwindigkeit und hält gegebenenfalls an, damit entgegenkommende Verkehrsteilnehmer passieren können.

§ 3. Wenn ein Fahrer an einem Reisebus, Omnibus, Schienenfahrzeug oder Kleinbus vorbeifährt, der zum Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen angehalten hat, reduziert er seine Geschwindigkeit erheblich und hält bei Bedarf an.

§ 4. Kann der in Artikel 34 § 2 der Straßenverkehrsordnung vorgesehene Mindestabstand zwischen dem Fahrer und einem Fußgänger nicht eingehalten werden, reduziert der Fahrer seine Geschwindigkeit, um den Fußgänger bei geringer Geschwindigkeit zu passieren, oder hält gegebenenfalls an.

§ 5. Kann der in Artikel 37 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung vorgesehene Mindestabstand zwischen dem Fahrer eines Kraftfahrzeugs, mit Ausnahme eines zweirädrigen Kleinkraftrads, und einem Radfahrer oder dem Fahrer eines zweirädrigen Kleinkraftrads nicht eingehalten werden, reduziert der Fahrer seine Geschwindigkeit, um den Fußgänger bei geringer Geschwindigkeit zu passieren, oder hält gegebenenfalls an.

§ 6. Der Fahrer reduziert seine Geschwindigkeit, wenn er sich Zugtieren, Packtieren und Reittieren oder Vieh auf öffentlichen Straßen nähert. Er hält an, wenn diese Tiere Anzeichen von Angst zeigen.

§ 7. Wenn Fahrer an einem Hindernis vorbeifahren, das Fußgänger durch Beschreiten der Fahrbahn umgehen müssen, halten sie neben diesem Hindernis einen Abstand von mindestens 1 Meter. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt werden kann und ein Fußgänger auf Höhe des Hindernisses läuft, darf der Fahrer das Hindernis nur in Schrittgeschwindigkeit passieren.

#### **Abschnitt 2. Geschwindigkeitsbegrenzungen**

## **Unterabschnitt 1. Allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzungen**

**Artikel 7.** Absatz 1. In bebauten Gebieten ist die Geschwindigkeit auf 50 km/h begrenzt.

Auf bestimmten öffentlichen Straßen kann jedoch eine niedrigere oder höhere Geschwindigkeitsbegrenzung durch das Zeichen C43 vorgeschrieben oder zugelassen werden.

Die niedrigeren Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß Artikel 8 gelten weiterhin.

§ 2. Außerhalb von Autobahnen und bebauten Gebieten ist die Geschwindigkeit begrenzt:

1. auf 120 km/h auf öffentlichen Straßen, die in vier oder mehr Fahrspuren unterteilt sind, von denen mindestens zwei jeder Verkehrsrichtung zugeordnet sind, sofern die Verkehrsrichtungen auf andere Weise als durch Straßenmarkierungen getrennt sind.

2. auf 90 km/h:

a) auf öffentlichen Straßen, die in vier oder mehr Fahrspuren unterteilt sind, von denen mindestens zwei jeder Verkehrsrichtung zugeordnet sind, wobei die Verkehrsrichtungen durch Straßenmarkierungen getrennt sind.

b) auf anderen öffentlichen Straßen.

3. auf 70 km/h auf Hauptfahrbahnen.

Die niedrigeren Geschwindigkeitsbegrenzungen, die durch das Zeichen C43 vorgeschrieben werden oder die sich aus Artikel 8 ergeben, gelten weiterhin.

In Bezug auf Nummer 1 ist die Geschwindigkeit von Fahrzeugen und Fahrzeugzügen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, von Omnibussen und Reisebussen auf 90 km/h begrenzt. Die Geschwindigkeit von Reisebussen, in denen alle Sitze einen Sicherheitsgurt aufweisen und die mit einem auf eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h eingestellten Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet sind, ist auf 100 km/h begrenzt.

Eine niedrigere Geschwindigkeitsbegrenzung kann jedoch durch das Zeichen C43 vorgeschrieben oder zugelassen werden.

In Bezug auf Nummer 2 kann jedoch eine niedrigere Geschwindigkeitsbegrenzung durch ein Zeichen C43 vorgeschrieben oder zugelassen werden.

§ 3. In den in Artikel 26 der Straßenverkehrsordnung genannten Begegnungszonen ist die Geschwindigkeit auf 20 km/h begrenzt.

§ 4. Der Verkehr auf reservierten Wegen oder Teilen öffentlicher Straßen gemäß Artikel 28 der Straßenverkehrsordnung darf 30 km/h nicht überschreiten.

§ 5. Der Verkehr in der Fußgängerzone gemäß Artikel 29 der Straßenverkehrsordnung ist auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt.

§ 6. Der Verkehr auf Spielstraßen oder Schulstraßen gemäß den Artikeln 30 und 31 der Straßenverkehrsordnung ist auf Schrittgeschwindigkeit begrenzt.

§ 7. In durch das Zeichen R17 angezeigten Fahrradzonen ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

§ 8. Auf öffentlichen Straßen mit erhöhten Vorrichtungen, die durch das Zeichen A14 oder F87 gekennzeichnet sind, müssen Fahrer mit gemäßiger Geschwindigkeit auf diese Vorrichtungen zufahren, um sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h zu überqueren.

§ 9. Auf Teilen öffentlicher Straßen, die durch das Zeichen D9, D11, R12 gekennzeichnet sind, ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

§ 10. Abschleppvorgänge gemäß Artikel 40 § 4 der Straßenverkehrsordnung dürfen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h durchgeführt werden.

## **Unterabschnitt 2. Geschwindigkeitsbegrenzungen je nach Fahrzeug**

**Artikel 8.** § 1. Je nach Fahrzeugtyp ist die Geschwindigkeit der Fahrzeuge begrenzt auf:

1. 75 km/h für Omnibusse und Reisebusse außer auf den Straßen, die in Artikel 24 § 2 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung genannt sind;

2. 60 km/h außerhalb von bebauten Gebieten und 40 km/h in bebauten Gebieten für andere Fahrzeuge und Fahrzeugzüge mit pneumatischen Reifen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht mehr als 7,5 Tonnen beträgt, außer auf den in Artikel 7 § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a genannten Straßen;

3. den in den technischen Vorschriften festgelegten Höchstwert für Motorfahrzeuge oder, falls dieser nicht vorliegt, auf 40 km/h für Fahrzeuge mit halbpneumatischen, elastischen oder starren Reifen sowie für Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauart und Herkunft nicht mit einer Federung ausgestattet sind.

§ 2. Motorräder, die gemäß Artikel 17 § 2 Absatz 6 der Straßenverkehrsordnung zwischen zwei Fahrspuren fahren, dürfen eine Geschwindigkeit von 50 km/h nicht überschreiten, und die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen dem Motorradfahrer und den Fahrzeugen auf diesen Fahrspuren darf 20 km/h nicht überschreiten.

§ 3. Fährt ein Fahrzeug abweichend von Artikel 40 § 2 der Straßenverkehrsordnung, darf seine Geschwindigkeit 25 km/h nicht überschreiten.

§ 4. Folkloristische Fahrzeuge gemäß Artikel 2 der Straßenverkehrsordnung sind von der Anwendung dieses Erlasses und der Einhaltung der Anforderungen der technischen Vorschriften ausgenommen, sofern sie eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschreiten.

§ 5. In der Genehmigung für die Inbetriebnahme von Sonderfahrzeugen kann das Befahren der Autobahn mit einer Geschwindigkeit von weniger als 70 km/h vorgeschrieben werden.

## **Kapitel 4. Ladung**

### **Abschnitt 1. Ladungsabmessungen**

**Artikel 9.** § 1. Die Breite eines beladenen Fahrzeugs, gemessen einschließlich aller Vorsprünge, darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

1. Kraftfahrzeug, von Tieren gezogenes Fahrzeug oder deren Anhänger: 2,55 Meter oder 2,6 Meter, wenn das Fahrzeug gemäß den technischen Vorschriften 2,6 Meter breit ist;

2. Drei- oder vierrädriges Kleinkraftrad, Dreirad oder Vierrad mit oder ohne Motor oder deren Anhänger: Die Breite der Ladung darf die Breite des unbeladenen Fahrzeugs nicht um mehr als 0,30 Meter überschreiten, mit einem absoluten Höchstmaß von 2,50 Metern;

3. Handkarren: 2,50 Meter;

4. Fahrrad, zweirädriges Kleinkraftrad oder deren Anhänger: 1,00 Meter;

5. Motorrad ohne Beiwagen oder sein Anhänger: 1,25 Meter;

6. Motorrad mit Beiwagen: Die Breite der Ladung darf die Breite des unbeladenen Fahrzeugs nicht um mehr als 0,30 Meter überschreiten, mit einem absoluten Höchstmaß von 2,50 Metern;

In Bezug auf Nummer 1 gilt jedoch:

a) wenn die Ladung aus Getreide, Flachs, Stroh oder Futter in loser Schüttung besteht, ausgenommen gepresste Ballen, darf die Breite des beladenen Fahrzeugs 2,75 Meter erreichen;

b) wenn sich die Ladung wie oben zusammensetzt und entweder innerhalb eines Radius von 25 km um den Verladeort oder innerhalb von 25 km von der belgischen Grenze entfernt befördert wird, darf die Breite des beladenen Fahrzeugs 3 Meter erreichen.

In den Fällen gemäß den Buchstaben a und b darf eine starre Stütze nicht so angebracht werden, dass sich Teile davon mehr als 1,25 Meter von der längsgerichteten Symmetrieebene des Fahrzeugs entfernt befinden.

§ 2. Die Ladung darf das vordere Ende des Fahrzeugs oder im Falle eines von Tieren gezogenen Fahrzeugs den Kopf des Gespanns nicht überschreiten.

Allerdings darf die Ladung von Fahrzeugzügen, die ausschließlich zur Beförderung von Kraftfahrzeugen bestimmt sind, an der Vorderseite um höchstens 0,50 Meter überstehen.

§ 3. Die Ladung von Fahrrädern, Kleinkrafträdern, Motorrädern, Dreirädern und Vierrädern mit oder ohne Motor und deren Anhängern darf nicht mehr als 0,50 Meter über das hintere Ende des Fahrzeugs oder Anhängers überstehen. Anhänger, die an Fahrrädern ohne Motor befestigt sind, dürfen eine Gesamtlänge von 2,50 Metern einschließlich Ladung nicht überschreiten.

§ 4. Die Ladung anderer Fahrzeuge darf nicht mehr als einen Meter über das hintere Ende des Fahrzeugs überstehen.

Der überstehende Teil darf jedoch folgende Werte erreichen:

1. 3 Meter, wenn eines dieser Fahrzeuge mit unteilbaren Elementen von großer Länge beladen ist;

2. 1,50 Meter für die Ladung von Fahrzeugzügen, die ausschließlich zur Beförderung von Kraftfahrzeugen bestimmt sind;

3. 1,50 Meter, wenn die Ladung aus einem Mitnahmestapler besteht, der an der Rückseite eines Fahrzeugs der Klassen N und O gemäß Artikel 1 der technischen Vorschriften befestigt ist, wobei der Abstand zwischen der Unterseite der Hinterkante des Mitnahmestaplers und der Fahrbahn 65 cm nicht überschreitet und die Hinterkante stark genug ist, um als Stoßfänger zu dienen;

4. 1,50 Meter für Ladungen, die aus Ballen von Stroh, Getreide, Hülsenfrüchten, Faserpflanzen oder Futter bestehen.

§ 5. Die Höhe eines beladenen Fahrzeugs darf 4 Meter nicht überschreiten.

Wenn die Ladung jedoch aus Ballen von gepresstem Flachs, Stroh, Getreide, Hülsenfrüchten, Faserpflanzen oder Futter besteht, darf die Höhe des beladenen Fahrzeugs 4,30 Meter erreichen.

Die Höhe eines Fahrrads ohne Motor, einschließlich Ladung, darf 2,50 Meter nicht überschreiten.

§ 6. Die Ladung eines Beförderungsmittels darf nicht mehr als 0,50 Meter vorne und hinten und 0,30 Meter auf beiden Seiten überstehen.

Die Höhe eines beladenen Beförderungsmittels darf 2,50 Meter nicht überschreiten.

§ 7. Züge mit Werbematerial dürfen 25 Meter nicht überschreiten.

§ 8. Wenn die Ladelänge eines Rückewagens 12 Meter überschreitet, folgt eine Begleitperson der Ladung zu Fuß.

## Abschnitt 2. Ladungskennzeichnung

**Artikel 10.** § 1. Wenn keine Fahrzeugbeleuchtung erforderlich ist, müssen Ladungen, die mehr als einen Meter über das hintere Ende des Fahrzeugs überstehen, durch ein quadratisches Zeichen gekennzeichnet sein, das am größten Ladungsvorsprung so befestigt ist, dass es sich ständig senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeugs befindet. Dieses Schild ist 0,50 m<sup>2</sup> groß und abwechselnd mit roten und weißen Streifen lackiert. Eine Diagonale des Quadrats ist rot, und jeder rote oder weiße Streifen ist etwa 75 mm breit. Die roten Streifen sind mit rückstrahlendem Material ausgestattet.

Eines der in Artikel 28 § 6 Absatz 3 Nummer 1 Unterabsatz 2 der technischen Vorschriften genannten Zeichen kann durch das in Unterabsatz 1 genannte Zeichen ersetzt werden.

§ 2. Wenn eine Fahrzeugbeleuchtung erforderlich ist, müssen Ladungen, die mehr als einen Meter über das hintere Ende des Fahrzeugs überstehen, durch eines der oben beschriebenen Zeichen gekennzeichnet sein, ergänzt durch eine rote Rückleuchte und einen orangefarbenen Rückstrahler auf jeder Seite.

Der höchste Punkt der beleuchteten oder reflektierenden Fläche von Vorrichtungen, die das äußerste Ende einer Ladung kennzeichnen, darf nicht mehr als 1,60 Meter über dem Boden liegen.

Der niedrigste Punkt darf nicht weniger als 0,40 Meter über dem Boden liegen.

Darüber hinaus gilt:

1. Bei Fahrzeugen, die nach den technischen Vorschriften mit seitlichen Rückstrahlern ausgerüstet sein müssen, sind ein oder mehrere zusätzliche orangefarbene Rückstrahler seitlich an der Ladung anzubringen, wenn der Abstand zwischen der Außenkante des Rückstrahlers, der den größten Ladungsvorsprung anzeigt, und der Außenkante des hintersten Rückstrahlers des Fahrzeugs mehr als 3 Meter beträgt.

2. Bei Fahrzeugen, die nicht mit seitlichen Rückstrahlern nach den technischen Vorschriften ausgerüstet sind, können seitlich an der Ladung ein oder mehrere orangefarbene Rückstrahler angebracht werden.

In Bezug auf Nummer 1 darf der Abstand zwischen den Außenkanten zweier aufeinanderfolgender Rückstrahler nicht mehr als 3 Meter betragen;

§ 3. Ladungen, die seitlich über die äußere Fahrzeugbegrenzung hinausgehen, sodass ihr seitliches Ende mehr als 0,40 Meter von der Außenkante der Leuchtfläche der Positionsleuchte entfernt ist, sind, wenn eine Fahrzeugbeleuchtung erforderlich ist, durch Umrissleuchten und Rückstrahler zu kennzeichnen.

Die von vorne sichtbaren Leuchten und Rückstrahler sind weiß, die von hinten sichtbaren rot.

Die leuchtende oder rückstrahlende Fläche dieser Leuchten und Rückstrahler muss weniger als 0,40 Meter vom größten Ladungsvorsprung entfernt sein.

**Artikel 11.** § 1. Wird zur Erleichterung des Be- und Entladens eine Hebebühne oder eine andere an der Fahrzeugrückseite angebrachte Vorrichtung verwendet, so sind mindestens die äußeren Ecken für andere Verkehrsteilnehmer zu kennzeichnen, nämlich:

1. durch daran befestigte reflektierende Streifen;
2. durch rückstrahlende Kegel;
3. durch blinkende gelb-orange Leuchten.

Diese Signalmittel können zusammen verwendet werden. Sie sind unter allen Umständen sichtbar.

§ 2. Bei der Verwendung mobiler Handhabungsgeräte ist der Tätigkeitsbereich zu kennzeichnen:

1. durch rückstrahlende Kegel;
2. durch eine oder mehrere tragbare blinkende gelb-orange Leuchten.

Diese Signalmittel können zusammen verwendet werden. Sie sind unter allen Umständen sichtbar.

§ 3. Die in § 1 genannten rückstrahlenden Streifen haben eine Mindestfläche von 0,120 m<sup>2</sup> mit einer Mindestbreite von 0,25 Metern. Sie müssen mit abwechselnd roten und weißen Diagonalstreifen mit einer Breite von mindestens 0,10 Metern versehen sein.

Die in den §§ 1 und 2 genannten rückstrahlenden Kegel müssen eine Mindesthöhe von 0,40 Metern aufweisen und mit abwechselnd roten und weißen Streifen mit einer Breite von mindestens 0,10 Metern versehen sein.

### **Abschnitt 3. Sicherung der Ladung**

**Artikel 12.** § 1. Die Ladung eines Fahrzeugs muss so angeordnet sein, dass sie unter normalen Straßenbedingungen nicht

1. die Sicht des Fahrers beeinträchtigen kann;
2. eine Gefahr für den Fahrer, die beförderten Personen und andere Verkehrsteilnehmer darstellen kann;
3. Schäden an öffentlichen Straßen, ihren Nebengebäuden, den darauf errichteten Bauwerken oder an öffentlichem oder privatem Eigentum verursachen kann;
4. auf öffentlichen Straßen entlanggezogen oder darauf fallen kann;
5. die Stabilität des Fahrzeugs beeinträchtigen kann;
6. Leuchten, Rückstrahler und das Kennzeichen verbergen kann.

§ 2. Besteht die Ladung aus Getreide, Flachs, Stroh oder Futter, in losen Zustand oder in Ballen, so muss sie mit einer Plane oder einem Netz bedeckt sein. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für:

1. den Transport innerhalb eines Radius von 25 km um den Verladeort, der nicht auf einer Autobahn durchgeführt wird;
2. den Transport von Ladungen, die bei Luftbewegung keinen Staub oder Partikel freisetzen.

§ 3. Besteht die Ladung aus langen Teilen, so müssen diese fest aneinander und am Fahrzeug befestigt sein, um nicht über die äußerste seitliche Kontur des Fahrzeugs hinauszuschwingen.

§ 4. Zubehörteile, mit denen die Ladung gesichert oder geschützt wird, sind in gutem Zustand und werden korrekt verwendet.

Jedes Element, das die Last umgibt, wie eine Kette, eine Plane oder ein Netz, liegt eng an.

§ 5. Der Fahrer des Fahrzeugs muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Lärm durch die Ladung und das Zubehör, das zur Sicherung oder zum Schutz der Ladung verwendet wird, weder den Fahrer stört, noch die Öffentlichkeit belästigt oder Tiere erschreckt.

§ 6. Werden während der Fahrt ausnahmsweise seitliche oder hintere Türen offen gelassen, so sind sie so zu befestigen, dass sie nicht über die äußerste seitliche Kontur des Fahrzeugs hinausragen.

## **Abschnitt 4. Verlust der Ladung**

**Artikel 13.** Wenn eine Ladung ganz oder teilweise auf eine öffentliche Straße fällt und nicht sofort entfernt werden kann, trifft der Fahrer die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit und den reibungslosen Verkehrsfluss zu gewährleisten und das Hindernis gemäß Artikel 47 Absatz 1 Nummer 2 der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.

Auf Autobahnen und in Tunneln trägt der Fahrer eines Fahrzeugs, das nach einem Ladungsverlust an einem Ort angehalten wurde, an dem Halten oder Parken verboten ist, beim Verlassen seines Fahrzeugs eine rückstrahlende Sicherheitsjacke.

## **Kapitel 5. Fahrzeugzüge**

**Artikel 14.** § 1. Ein Fahrrad, ein Kraftfahrzeug und ein von Tieren gezogenes Fahrzeug können nur ein einziges Fahrzeug ziehen.

§ 2. § 1 gilt nicht für folgende Fahrzeuge:

1. Zugfahrzeuge für längere und schwerere Fahrzeugzüge, die unter den Bedingungen, die von der für die Infrastruktur zuständigen Behörde festgelegt wurden, zwei Anhänger ziehen können;

2. Dienstfahrzeuge, die zur Überwachung, Kontrolle und Instandhaltung von Straßen eingesetzt werden, wenn die Bestimmung in § 1 nicht mit der Art oder der vorübergehenden oder dauerhaften Nutzung des Fahrzeugs in Einklang gebracht werden kann;

Die Gesamtlänge dieser Fahrzeugzüge darf 25 Meter nicht überschreiten, mit Ausnahme der oben genannten längeren und schwereren Fahrzeugzüge.

## **Kapitel 6. Überholverbot für längere und schwerere Fahrzeugzüge**

**Artikel 15.** Fahrer von längeren und schwereren Fahrzeugzügen dürfen außerhalb von Autobahnen keine Fahrzeuge überholen, die mit mehr als 50 km/h fahren.

## **Kapitel 7. Verkehrszeichen**

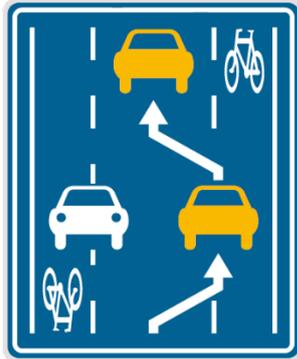
**Artikel 16.** § 1. Der für die Straßenverkehrssicherheit zuständige Minister legt die allgemeinen Vorschriften über technische Anforderungen, Abmessungen und besondere Bedingungen für die Anbringung von Verkehrszeichen fest.

Der für die Straßenverkehrssicherheit zuständige Minister oder sein Delegierter bestimmt für Verkehrszeichen, die im Rahmen von Tests verwendet werden, die Bedingungen, unter denen Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften nach Absatz 1 genehmigt werden;

§ 2. Wenn Hauptverkehrsstraßen überlastet sind, können qualifizierte Bedienstete im Notfall Zeichen anbringen, um den Verkehr vorübergehend umzuleiten oder zu kanalisieren.

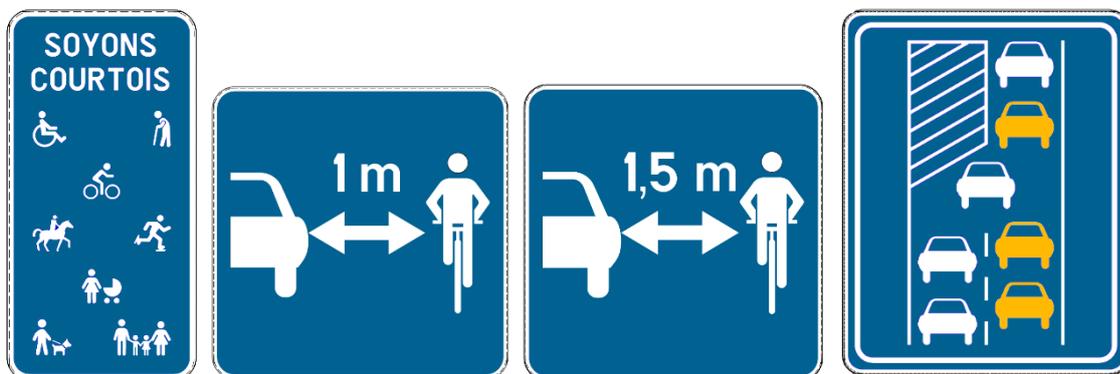
In dem in Absatz 1 genannten Fall werden die Zeichen entfernt, sobald sich der Verkehr wieder normalisiert hat.

**Artikel 17. § 1.** Die Markierung der Kernfahrbahn kann durch folgendes Hinweiszeichen



ergänzt werden:

§ 2. Die folgenden Hinweiszeichen können verwendet werden, um Verkehrsteilnehmer zu sensibilisieren und an die allgemeinen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu erinnern:



SOYONS COURTOIS

RÜCKSICHT NEHMEN

§ 3. Bedeutung der folgenden Symbole:



P38. Skilanglauf



S34. Freizeitzentrum

## Kapitel 8. Tests

**Artikel 18.** Der für die Straßenverkehrssicherheit zuständige Minister oder sein Delegierter kann im Rahmen von Tests oder Pilotprojekten ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen dieses Erlasses und der Straßenverkehrsordnung gewähren. Außerdem kann er die Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen unter den von ihm festgelegten Bedingungen und für den von ihm festgelegten begrenzten Zeitraum genehmigen.

Werden Fahrzeuge und Fahrzeugzüge in Pilotprojekten eingesetzt, bei denen sie in kurzen Entfernungen voneinander fahren sollen, so findet Artikel 19 keine Anwendung.

## Kapitel 9. Verschiedene Vorschriften

### Abschnitt 1. Schutz der Verkehrsinfrastruktur

**Artikel 19.** Auf Brücken müssen Fahrer von Fahrzeugen und Fahrzeugzügen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen überschreitet, einen Abstand von mindestens 15 Metern untereinander einhalten.

Außerhalb von bebauten Gebieten müssen Fahrer von Fahrzeugen und Fahrzeugzügen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen überschreitet, einen Abstand von mindestens 50 Metern untereinander einhalten.

**Artikel 20.** Ein Verkehrsteilnehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden an der Straße zu vermeiden. Dazu passen Fahrer ihre Geschwindigkeit an oder verringern die Ladung ihres Fahrzeugs oder nehmen eine andere Strecke.

### Abschnitt 2. Transport gefährlicher Güter

**Artikel 21.** Fahrzeuge, die gefährliche Güter im Sinne des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) einschließlich Anhängen, das am 30. September 1957 in Genf unterzeichnet und mit dem Gesetz vom 10. August 1960 genehmigt wurde, befördern und die gemäß diesem Übereinkommen oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit einem orangefarbenen Zeichen versehen sind, nutzen, außer in unvermeidlichen Fällen, die Autobahnen.

Der Zugang zu öffentlichen Straßen oder Teilen öffentlicher Straßen mit den Zeichen C25 a, b oder c ist Fahrern von Fahrzeugen verboten, die gefährliche Güter im Sinne der Bestimmungen des für die Straßenverkehrssicherheit zuständigen Ministers befördern.

### Abschnitt 3. Vorschriften über die Fahrzeugmasse

**Artikel 22.** § 1. Die Masse eines Fahrzeugs in fahrbereitem Zustand wird durch Messung der Masse des unbeladenen, für den normalen Gebrauch bereiten Fahrzeugs bestimmt, und umfasst die Masse von:

1. Flüssigkeiten;
2. Standardausrüstung gemäß den Spezifikationen des Herstellers;
3. Kraftstoff in Tanks, die zu mindestens 90 % ihres Fassungsvermögens gefüllt sind;
4. Karosserie, Fahrerhaus und Türen;
5. Scheiben, Kupplung, Ersatzräder und Werkzeuge.

Die Masse im fahrbereiten Zustand von:

1. dreirädrigen Kleinkrafträdern gemäß Artikel 2 der Straßenverkehrsordnung ist auf 270 kg begrenzt;
2. vierrädrigen Kleinkrafträdern gemäß Artikel 2 der Straßenverkehrsordnung ist auf 425 kg begrenzt;
3. Dreirädern mit Motor gemäß Artikel 2 der Straßenverkehrsordnung ist auf 1 000 kg begrenzt;
4. Vierrädern mit Motor gemäß Artikel 2 der Straßenverkehrsordnung ist auf 450 kg oder 600 kg für Fahrzeuge zur Beförderung von Gütern begrenzt.

§ 2. Bei Elektrofahrzeugen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 gilt die angegebene Masse ohne Batterien.

Bei Elektrofahrzeugen gemäß Nummer 4 mit einer maximalen Nettomotorleistung von nicht mehr als 15 kW gilt die angegebene Masse ohne Batterien.

**Artikel 23.** Die Masse eines Anhängers, der an einem Fahrrad befestigt ist, darf 80 kg, einschließlich Ladung und Fahrgästen, nicht überschreiten.

Ein Anhänger mit einem Gewicht von mehr als 80 kg kann jedoch verwendet werden, wenn er über ein Bremssystem verfügt, das beim Bremsen des Radfahrers automatisch aktiviert wird.

#### **Abschnitt 4. Vorschriften für gebührenpflichtiges Parken**

**Artikel 24.** § 1. An Orten mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten unterliegt das Parken den auf diesen Geräten genannten Bedingungen.

Wenn mehr als ein Motorrad auf einem markierten Stellplatz für ein Auto geparkt ist, wird nur eine Gebühr für diesen Parkplatz erhoben.

§ 2. Die Parkscheibe muss angebracht werden, wenn das Fahrzeug auf gebührenpflichtigen Parkplätzen geparkt wird und die Parkuhren oder Parkscheinautomaten außer Betrieb sind.

In den in Absatz 1 genannten Fällen ist es verboten, auf der Parkscheibe ungenaue Angaben zu machen. Die Angaben auf der Parkscheibe dürfen nicht geändert werden, bis das Fahrzeug den Parkplatz verlassen hat.

Die Benutzung der Parkscheibe ist für das Parken auf Stellplätzen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten nicht zwingend vorgeschrieben, wenn sie sich in einer Zone mit begrenzter Parkdauer befinden, außer in dem in Absatz 1 genannten Fall.

§ 3. An Orten mit dem Zeichen E9, ergänzt durch ein zusätzliches Zeichen M23, ist ein gebührenpflichtiger Parkausweis gemäß den auf diesem Ausweis genannten Bedingungen zu verwenden.

Dieser Ausweis wird an einer gut sichtbaren Stelle angebracht.

An Orten mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten kann die Verwendung der Parkuhr oder des Parkscheinautomaten durch die Verwendung eines gebührenpflichtigen Parkausweises ersetzt werden.

Die zulässige Parkdauer darf jedoch die auf der Parkuhr oder dem Parkscheinautomaten angegebene maximale Parkdauer nicht überschreiten.

§ 4. An Orten mit dem Zeichen E9, ergänzt durch ein zusätzliches Zeichen M23, sowie an Orten mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten kann das Parken auch anderen Bedingungen unterliegen, die vor Ort angegeben werden.

§ 5. Wenn ein Fahrzeug auf einem mit einer Ladestation ausgestatteten Stellplatz geparkt wird, gelten nach Abschluss des Ladevorgangs alle Vorschriften für das Parken.

§ 6. Sind für Inhaber eines kommunalen Parkausweises besondere Parkvorschriften vorgesehen, so ist der kommunale Parkausweis auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß den Anweisungen auf diesem Ausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, falls dies nicht möglich ist, an der Vorderseite des Fahrzeugs in gut sichtbarer und lesbarer Weise anzubringen.

Die Gemeinde kann die Verwendung des kommunalen Parkausweises oder der Parkkarte durch ein elektronisches Kontrollsystem auf der Grundlage des amtlichen Kennzeichens ersetzen. In diesem Fall werden die besonderen Parkvorschriften für befristetes Parken oder für reservierte Parkplätze anhand des Kennzeichens des Fahrzeugs überprüft, und es muss kein Ausweis an der Windschutzscheibe angebracht werden.

§ 7. Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften für gebührenpflichtiges Parken kann die Behörde eine Wegfahrsperrung am Fahrzeug verwenden.

§ 8. Die Parkvorschriften gelten von Montag bis einschließlich Samstag oder an den auf Schildern angegebenen Tagen.

### **Abschnitt 5. Befristetes Parken**

**Artikel 25.** § 1. Das Modell der Parkscheibe wird vom für die Straßenverkehrssicherheit zuständigen Minister festgelegt.

Eine Parkscheibe, die dem Modell entspricht, das von der zuständigen Behörde des Landes festgelegt wurde, in dem das Fahrzeug, in dem sich die Parkscheibe befindet, zugelassen wurde, ist der oben genannten Parkscheibe gleichgestellt.

§ 2. Bei Bedarf ist die Parkscheibe oder der Parkausweis gemäß den Anweisungen auf diesem Ausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, falls dies nicht möglich ist, an der Vorderseite des Kraftfahrzeugs, des vierrädrigen Kleinkraftrads, des Dreirads oder Vierrads mit Motor in sichtbarer und lesbarer Weise anzubringen.

Sofern nicht auf Schildern besondere Bedingungen angegeben sind, ist die Benutzung der Parkscheibe von 9:00 bis 18:00 Uhr, außer an Sonn- und Feiertagen, und für maximal zwei Stunden obligatorisch.

§ 3. Die Parkscheibe wird auch in folgenden Fällen verwendet:

1. in bebauten Bereichen zum Parken auf öffentlichen Straßen von Fahrzeugen, Fahrzeugzügen und Anhängern mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen;
2. zum Parken von Fahrzeugen für Werbezwecke auf öffentlichen Straßen;
3. zum Parken von nicht fahrtauglichen Kraftfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Straßen;

In Bezug auf Nummer 1 ist die maximale Parkdauer auf acht aufeinanderfolgende Stunden begrenzt, es sei denn, die örtlichen Vorschriften sehen etwas anderes vor.

In Bezug auf Nummer 2 ist die maximale Parkdauer auf drei aufeinanderfolgende Stunden begrenzt.

In Bezug auf Nummer 3 ist die maximale Parkdauer auf 24 aufeinanderfolgende Stunden begrenzt.

§ 4. Befristetes Parken gilt nicht für Fahrzeuge, die vor den Eingängen von Grundstücken geparkt sind und deren Kennzeichen an diesen Eingängen lesbar wiedergegeben sind.

Sofern nicht auf Schildern besondere Bedingungen angegeben sind, gilt befristetes Parken nicht für Fahrzeuge, die von Menschen mit Behinderung genutzt werden, wenn der vom für die Sozialversicherung zuständigen Minister oder seinem Delegierten ausgestellte Spezialausweis gemäß den Anweisungen auf diesem Ausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe oder, falls dies nicht möglich ist, an der Vorderseite des Fahrzeugs in sichtbarer und lesbarer Weise angebracht wird.

§ 5. Der Fahrer muss den Pfeil der Parkscheibe auf die Linie richten, die auf den Zeitpunkt der Ankunft folgt.

Es ist verboten, auf der Parkscheibe ungenaue Angaben zu machen. Die Angaben auf der Parkscheibe dürfen nicht geändert werden, bis das Fahrzeug den Parkplatz verlassen hat.

Das Kraftfahrzeug muss den Parkplatz spätestens zum Ablauf der zulässigen Parkdauer verlassen.

Ein im Ausland von der zuständigen Behörde dieses Landes ausgestelltes Dokument für Menschen mit Behinderung, die Fahrzeuge nutzen, das mit dem Symbol P.35 gemäß Anhang 1 der Straßenverkehrsordnung versehen ist, gilt als Parkausweis für Menschen mit Behinderung.

Der Parkausweis für Menschen mit Behinderung darf nur verwendet werden, wenn der Halter im geparkten Fahrzeug befördert wird oder das Fahrzeug selbst fährt.

§ 6. Das Zeichen E9 kann durch ein zusätzliches Zeichen M39 ergänzt werden, um das Be- und Entladen zu regeln.

## **Abschnitt 6. Konformität von Fahrzeugen**

**Artikel 26.** Ein Fahrzeug darf nicht auf öffentlichen Straßen in Betrieb genommen oder weiter genutzt werden, wenn es nicht mit den Bestimmungen dieses Erlasses und den technischen Vorschriften übereinstimmt.

## **Abschnitt 7. Fahrzeuge mit Metallketten**

**Artikel 27.** Fahrzeuge mit Metallketten dürfen nicht auf öffentlichen Straßen eingesetzt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Fahrzeuge der Streitkräfte.

## **Abschnitt 8. Nutzung öffentlicher Straßen**

**Artikel 28.** Der für Straßenverwaltung zuständige Minister oder sein Delegierter kann aufgrund besonderer Umstände alle einstweiligen Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs an einem bestimmten Ort auf einer öffentlichen Straße treffen.

Der für Autobahnverwaltung zuständige Minister oder sein Delegierter ist befugt, eine Ausnahme von den Vorschriften über die Zulassung und den Verkehr auf Autobahnen nach Artikel 24 der Straßenverkehrsordnung zu genehmigen, sofern die Anforderungen der Dienststelle oder ihrer Aufgaben dies rechtfertigen;

1. für Beamte und Bedienstete, die mit Polizei-, Überwachungs- oder Verwaltungsaufgaben auf Autobahnen betraut sind, sowie für Fahrer von Behördenausrüstung;
2. für Unternehmer, Lizenznehmer und Konzessionäre, deren Beschäftigte und Ausrüstungsführer, die vom für Autobahnverwaltung zuständigen Minister oder seinem Delegierten ermächtigt wurden.

Es ist verboten, Werbetafeln, Schilder oder andere Vorrichtungen auf öffentlichen Straßen anzubringen, die Verkehrsteilnehmer blenden können, die Verkehrsteilnehmer fehlleiten können, die Straßenschilder auch nur teilweise darstellen oder einschränken, die aus der

Ferne mit Verkehrszeichen verwechselt werden können oder die die Wirksamkeit gesetzlicher Verkehrszeichen auf andere Weise beeinträchtigen.

Es ist verboten, Werbetafeln, Schilder oder Vorrichtungen ein rotes oder grünes Leuchten zu verleihen, wenn sich diese in einem Bereich von bis zu 75 Metern von einem Ampelsignal und in einer Höhe von weniger als sieben Metern über dem Boden befinden.

## **Abschnitt 9. Sitzplätze**

**Artikel 29.** Es ist verboten, Personen an der Außenseite der Karosserie eines Fahrzeugs zu befördern, ausgenommen Fahrzeuge, die von der föderalen und örtlichen Polizei, den Streitkräften, der Feuerwehr, der Straßeninstandhaltung und -überwachung, der Zivilverteidigung und der Müllabfuhr eingesetzt werden, sofern dies durch die Art ihrer Aufgabe gerechtfertigt ist.

## **Kapitel 10. Geldbußen, ermäßigte Geldbußen, Hinterlegung und Einziehung von Beträgen und Maßnahmen von Amts wegen**

**Artikel 30.** § 1. Gemäß den Artikeln 23 und 24 des Dekrets vom 4. April 2019 gilt für die Höhe der Geldbußen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Erlasses:

1. Für die im Anhang genannten Verstöße mit Ausnahme der Buchstaben c bis k beträgt die Geldbuße 30 EUR bis 6 500 EUR;

2. Für die in den Buchstaben c bis k genannten Verstöße entspricht die Geldbuße der in Artikel 23 § 2 des Dekrets vom 4. April 2019 genannten Geldbuße.

§ 2. Die Beträge der ermäßigten Geldbußen gemäß Artikel 33 des Dekrets vom 4. April 2019 und Beträge, die gemäß Artikel 34 § 1 des Dekrets vom 4. April 2019 bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Erlasses zu hinterlegen oder einzuziehen sind, entsprechen den im Anhang festgelegten Beträgen.

**Artikel 31.** Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Artikel 9 bis 12 muss der Fahrer sein Fahrzeug am nächstgelegenen Ort entladen, abkoppeln oder parken; andernfalls wird das Fahrzeug beschlagnahmt.

Gleiches gilt für den Fall eines Verstoßes gegen die Bestimmungen der technischen Vorschriften über das höchstzulässige Gesamtgewicht und das Ladegewicht von Fahrzeugen.

## **Kapitel 11. Änderungsbestimmungen**

**Artikel 32.** In Artikel 82 § 1 Absatz 7 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 23. Mai 2019 zur Delegation von Befugnissen an den öffentlichen Dienst von Wallonien werden die Worte „gemäß Artikel 59.10.2 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über allgemeine Vorschriften für die Straßenverkehrspolizei“ durch die Worte „gemäß Artikel 28 Absatz 2 des Erlasses der wallonischen Regierung vom ... (Datum) über regionalisierte Vorschriften der Straßenverkehrsordnung“ ersetzt.

**Artikel 33.** Artikel 84 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 23. Mai 2019 zur Delegation von Befugnissen an den öffentlichen Dienst von Wallonien, zuletzt geändert durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 zur Änderung des

Erlasses der wallonischen Regierung vom 23. Mai 2019 zur Delegation von Befugnissen an den öffentlichen Dienst von Wallonien, wird ergänzt durch die Absätze 6, 7 und 8 mit folgendem Wortlaut:

„6. Gemäß Artikel 16 § 1 Absatz 2 des Erlasses der wallonischen Regierung vom ... (Datum) über regionalisierte Vorschriften der Straßenverkehrsordnung wird dem Generaldirektor eine Befugnis übertragen, um für im Rahmen von Tests verwendete Verkehrszeichen die Bedingungen festzulegen, unter denen er Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften über technische Anforderungen, Abmessungen und besondere Bedingungen für die Anbringung von Verkehrszeichen genehmigt.

7. Gemäß Artikel 18 des Erlasses der wallonischen Regierung vom ... (Datum) über regionalisierte Vorschriften der Straßenverkehrsordnung wird dem Generaldirektor eine Befugnis übertragen, um im Rahmen von Tests oder Pilotprojekten die Bedingungen festzulegen, unter denen er Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und den regionalisierten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung genehmigt.

8. Gemäß Artikel 28 des Erlasses der wallonischen Regierung vom ... (Datum) über regionalisierte Vorschriften der Straßenverkehrsordnung wird dem Generaldirektor eine Befugnis übertragen, aufgrund besonderer Umstände alle einstweiligen Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs an einem bestimmten Ort auf einer öffentlichen Straße zu treffen.“

## **Kapitel 12. Schlussbestimmungen**

**Artikel 34.** Der königliche Erlass vom 1. Dezember 1975 über allgemeine Vorschriften für die Straßenverkehrspolizei und die Nutzung öffentlicher Straßen wird aufgehoben.

**Artikel 35.** Dieser Erlass tritt am ... (Datum) in Kraft.

**Artikel 36.** Mit der Durchsetzung dieses Erlasses sind die Ministerin für Straßenverkehrssicherheit und der Minister für Mobilität betraut.

Namur, den ... (Datum).

Für die Regierung:

**Der Ministerpräsident,**

**Elio DI RUPO**

**Die Ministerin für Straßenverkehrssicherheit,**

**Valerie DE BUE**

**Der Minister für Mobilität,**

**Philippe HENRY**

## Anhang zum Erlass der wallonischen Regierung vom ... (Datum) über regionalisierte Vorschriften der Straßenverkehrsordnung

| <b>Anordnungen und Anweisungen</b>                  |  |                                  |         |
|---|--|----------------------------------|---------|
| a   | Nichtbefolgung der Anordnungen von qualifizierten Bediensteten.  | Artikel 4                        | 174 EUR |
| b   | Nichtbefolgung der Anweisungen von Baustellensignalgebern, Brückenwachen, Verkehrskordinatoren und Begleitpersonen von Sonderfahrzeugen.   | Artikel 5                        | 174 EUR |
| <b>Allgemeine Vorschriften über Geschwindigkeit</b> |  |                                  |         |
| c   | Der Fahrer muss seine Geschwindigkeit so anpassen, wie es die Anwesenheit anderer und insbesondere der schwächsten Verkehrsteilnehmer, die Wetterbedingungen, die Anordnung und Auslastung des Ortes, die Verkehrsdichte, die Sicht, die Straßenverhältnisse sowie der Zustand und die Ladung seines Fahrzeugs erfordern. Seine Geschwindigkeit darf weder einen Unfall verursachen noch den Verkehr beeinträchtigen.<br><br>Der Fahrer beeinträchtigt nicht die normale Geschwindigkeit anderer Fahrer, indem er ohne stichhaltigen Grund mit einer ungewöhnlich niedrigen Geschwindigkeit fährt. | Artikel 6 § 1<br>Absätze 1 und 2 | 116 EUR |
| d   | Es ist verboten, einen Fahrer zum Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit zu veranlassen oder zu provozieren.  | Artikel 6 § 1<br>Absatz 3        | 473 EUR |
| e   | Bei Begegnungen im Verkehr reduziert ein Fahrer, dessen Weiterfahrt durch ein Hindernis oder die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer behindert wird, seine Geschwindigkeit und hält gegebenenfalls an, damit entgegenkommende Verkehrsteilnehmer passieren können.  | Artikel 6 § 2                    | 174 EUR |
| f   | Wenn ein Fahrer an einem Reisebus, Omnibus, Schienenfahrzeug oder Kleinbus vorbeifährt, der zum Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen  | Artikel 6 § 3                    | 174 EUR |

|                                     |  |                   |  |
|-------------------------------------|--|-------------------|--|
|                                     | angehalten hat, reduziert er seine Geschwindigkeit erheblich und hält bei Bedarf an.   |                   |  |
| g                                   | Kann der in Artikel 34 § 2 der Straßenverkehrsordnung vorgesehene Mindestabstand zwischen dem Fahrer und einem Fußgänger nicht eingehalten werden, reduziert der Fahrer seine Geschwindigkeit, um den Fußgänger bei geringer Geschwindigkeit zu passieren, oder hält gegebenenfalls an.  | Artikel 6 § 4     | 174 EUR  |
| h                                   | Kann der in Artikel 37 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung vorgesehene Mindestabstand zwischen dem Fahrer eines Kraftfahrzeugs, mit Ausnahme eines zweirädrigen Kleinkraftrads, und einem Radfahrer oder dem Fahrer eines zweirädrigen Kleinkraftrads nicht eingehalten werden, reduziert der Fahrer seine Geschwindigkeit, um den Fußgänger bei geringer Geschwindigkeit zu passieren, oder hält gegebenenfalls an. | Artikel 6 § 5     | 174 EUR  |
| i                                   | Der Fahrer reduziert seine Geschwindigkeit, wenn er sich Zugtieren, Packtieren und Reittieren oder Vieh auf öffentlichen Straßen nähert. Er hält an, wenn diese Tiere Anzeichen von Angst zeigen.  | Artikel 6 § 6     | 116 EUR  |
| <b>Geschwindigkeitsbegrenzungen</b> |  |                   |  |
| j                                   | Geschwindigkeitsüberschreitung in Bezug auf die allgemeinen Vorschriften in Artikel 6 und auf Verkehrszeichen, die eine Geschwindigkeitsbegrenzung vorschreiben.   | Artikel 7 oder 16 | Für die ersten zehn Kilometer pro Stunde über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit beträgt der Betrag 53 EUR;<br><br>1. In einem bebauten Gebiet, einer Zone 30, im Bereich einer Schule, in einem Wohngebiet oder in einer Begegnungszone wird der Betrag von 53 EUR für jeden Kilometer pro Stunde, um den die zulässige Höchstgeschwindigkeit über die ersten zehn Kilometer pro Stunde der Geschwindigkeitsüberschreitung hinaus überschritten wird, um 11 EUR erhöht; |

|  |  |  |  |
|--|--|--|--|
|  |  |  | <p>2. In allen anderen Fällen wird der Betrag von 53 EUR für jeden Kilometer pro Stunde, um den die zulässige Höchstgeschwindigkeit über die ersten zehn Kilometer pro Stunde der Geschwindigkeitsüberschreitung hinaus überschritten wird, um 6 EUR erhöht.</p>   |
| k  | <p>Geschwindigkeitsüberschreitung in Bezug auf die allgemeinen Vorschriften gemäß Artikel 7 § 2 Nummer 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 8 § 1 Nummern 1 und 2 und auf Verkehrszeichen, die eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Omnibusse und Reisebusse sowie für Fahrzeuge und Fahrzeugzüge mit pneumatischen Reifen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen vorschreiben.</p> | <p>Artikel 7 § 2 Nummer 1 Unterabsatz 1, Artikel 8 § 1 Nummern 1 und 2 oder Artikel 16</p> | <p>Für die ersten zehn Kilometer pro Stunde über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit beträgt der Betrag 73 EUR;</p> <p>1. In einem bebauten Gebiet, einer Zone 30, im Bereich einer Schule, in einem Wohngebiet oder in einer Begegnungszone wird der Betrag von 73 EUR für jeden Kilometer pro Stunde, um den die zulässige Höchstgeschwindigkeit über die ersten zehn Kilometer pro Stunde der Geschwindigkeitsüberschreitung hinaus überschritten wird, um 13 EUR erhöht;</p> <p>2. In allen anderen Fällen wird der Betrag von 73 EUR für jeden Kilometer pro Stunde, um den die zulässige Höchstgeschwindigkeit über die ersten zehn Kilometer pro Stunde der Geschwindigkeitsüberschreitung hinaus überschritten wird, um 9 EUR erhöht.</p> |
| <b>Größenüberschreitung des Fahrzeugs inklusive Ladung oder nur der Ladung</b> |  |  |  |
| l  | <p>Überschreitung der Länge unter Verstoß gegen die allgemeinen Vorschriften oder die Verkehrszeichen.</p>   | <p>Artikel 32a der technischen Vorschriften, Artikel 9 und Artikel 16.</p>                 | <p>Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 des Dekrets vom 4. April 2019 und Artikel 4 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2022 zur Durchsetzung des Dekrets vom 4. April 2019 über Geldbußen in Bezug auf Straßenverkehrssicherheit, mit Ausnahme des administrativen und finanziellen Status der Bediensteten, ohne Anwendung des Multiplikators gemäß</p>  |

|                                 |   |  |   |
|---------------------------------|---|--|---|
|                                 |   |  | Artikel 18 des Dekrets über Geldbußen.  |
| m                               | Überschreitung der Höhe unter Verstoß gegen die allgemeinen Vorschriften oder die Verkehrszeichen.  | Artikel 32a der technischen Vorschriften, Artikel 9 § 5 und Artikel 16.  | Anwendung von Artikel 20 Absatz 2 des Dekrets vom 4. April 2019 und Artikel 4 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2022 zur Durchsetzung des Dekrets vom 4. April 2019 über Geldbußen in Bezug auf Straßenverkehrssicherheit, mit Ausnahme des administrativen und finanziellen Status der Bediensteten, ohne Anwendung des Multiplikators gemäß Artikel 18 des Dekrets über Geldbußen. |
| n                               | Überschreitung der Breite unter Verstoß gegen die allgemeinen Vorschriften oder die Verkehrszeichen.  | Artikel 32a der technischen Vorschriften, Artikel 9 und Artikel 16.      | Anwendung von Artikel 20 Absatz 3 des Dekrets vom 4. April 2019 und Artikel 4 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2022 zur Durchsetzung des Dekrets vom 4. April 2019 über Geldbußen in Bezug auf Straßenverkehrssicherheit, mit Ausnahme des administrativen und finanziellen Status der Bediensteten, ohne Anwendung des Multiplikators gemäß Artikel 18 des Dekrets über Geldbußen. |
| <b>Überschreitung der Masse</b> |   |  |   |
| o                               | Überschreitung der Masse unter Verstoß gegen die allgemeinen Vorschriften oder die Verkehrszeichen.   | Artikel 32a der technischen Vorschriften oder Artikel 21 und Artikel 16. | Anwendung von Artikel 19 des Dekrets vom 4. April 2019 ohne Anwendung des Multiplikators gemäß Artikel 18 des Dekrets vom 4. April 2019.  |
| <b>Ladungskennzeichnung</b>     |   |  |   |
| p                               | Die Ladung wurde nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet.  | Artikel 10   | 116 EUR   |
| q                               | Die Ladung, die Hebebühne oder eine andere an der Fahrzeugrückseite angebrachte Vorrichtung, die das Be- und Entladen erleichtern soll, wurde nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet. | Artikel 11   | 116 EUR   |
| <b>Verstauen</b>                |   |  |   |
| r                               | Die Ladung wurde nicht ordnungsgemäß verstaut.  | Artikel 12   | 116 EUR<br><br>Anmerkung: siehe Erlass der wallonischen Regierung vom 13. April 2023 über die   |

|   |  |                     |   |
|---|--|---------------------|---|
|   |  |                     | technische Unterwegskontrolle von in Belgien oder im Ausland zugelassenen Nutzfahrzeugen für bestimmte Fahrzeugklassen. |
| <b>Schutz der Verkehrsinfrastruktur</b> |  |                     |   |
| s                                       | Auf Brücken müssen Fahrer von Fahrzeugen und Fahrzeugzügen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen überschreitet, einen Abstand von mindestens 15 Metern untereinander einhalten.   | Artikel 18 Absatz 1 | 116 EUR   |
| t                                       | Außerhalb von bebauten Gebieten müssen Fahrer von Fahrzeugen und Fahrzeugzügen, deren höchstzulässiges Gesamtgewicht 7,5 Tonnen überschreitet, einen Abstand von mindestens 50 Metern untereinander einhalten.                       | Artikel 18 Absatz 2 | 116 EUR   |
| u                                       | Ein Verkehrsteilnehmer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden an der Straße zu vermeiden. Dazu passen Fahrer ihre Geschwindigkeit an oder verringern die Ladung ihres Fahrzeugs oder nehmen eine andere Strecke. | Artikel 19          | 116 EUR   |

Gesehen, um dem Erlass der wallonischen Regierung vom (...) über regionalisierte Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und zur Änderung des Erlasses der wallonischen Regierung vom 23. Mai 2019 zur Delegation von Befugnissen an den öffentlichen Dienst von Wallonien als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den... (Datum).

Für die Regierung:

**Der Ministerpräsident,**

**Elio DI RUPO**

**Die Ministerin für Verkehrssicherheit,**

**Valerie DE BUE**

**Der Minister für Mobilität,**

**Philippe HENRY**